Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern

Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Bern

Band: - (1892)

Heft: 1279-1304

Vereinsnachrichten: Statuten der Naturforschenden Gesellschaft in Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Statuten

der

Naturforschenden Gesellschaft in Bern.

I. Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Die naturforschende Gesellschaft in Bern hat den Zweck, die mathematischen und Natur-Wissenschaften in jeder Hinsicht zu fördern und zu verbreiten, sowie den Mitgliedern gegenseitige Anregung zu bieten.

II. Organisation der Gesellschaft.

A. Mitglieder.

§ 2. Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und correspondirenden Mitgliedern.

§ 3. Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann sich jeder im Kanton Bern wohnende Freund der Naturwissenschaften beim Präsidenten anmelden oder durch ein Mitglied anmelden lassen, worauf er in der nächsten Sitzung vorgeschlagen wird. Vereinigt er bei geheimer Abstimmung die Mehrheit der Stimmen auf sich, so wird ihm seine Annahme in einem vom Präsidenten und Sekretär unterzeichneten Schreiben mitgetheilt.

§ 4. Jedes ordentliche Mitglied, welches seinen Wohnsitz ausserhalb des Kantons verlegt, kann auf seine ausdrückliche Erklärung hin Mitglied bleiben; wird eine derartige Erklärung unterlassen, so wird es als ausgetreten betrachtet, kann jedoch bei späterer Rückkehr durch einfache Beitrittserklärung (ohne ein Eintrittsgeld zu entrichten) wieder Mitglied werden.

§ 5. Ordentliche Mitglieder, welche aus dem Vereine austreten wollen, haben dieses dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 6. Mitglieder, welche die Entrichtung ihres Jahresbeitrages verweigern, werden aus dem Mitgliederverzeichniss gestrichen.

§ 7. Ausserhalb des Kantons wohnende Männer der Wissenschaft und von Bern wegziehende ordentliche Mitglieder, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Gesellschaft zu correspondirenden Mitgliedern ernannt werden.

B. Vorstand.

§ 8. Der Vorstand der bernischen Naturforschenden Gesellschaft besteht aus:

1. dem Gesellschaftspräsidenten,
2. einem Vicepräsidenten,
3. dem Gesellschaftssekretär,
4. dem Redaktor der Mittheilungen,
5. dem Cassier,
6. dem Bibliothekar,
7. dem Geschäftsführer des Lesezirkels.

§ 9. Alle wichtigern Vereinsangelegenheiten sollen zuerst der Vorberathung des Vorstandes unterliegen.

§ 10. Der *Gesellschaftspräsident* und der *Vicepräsident* werden in der letzten Sitzung des Vereinsjahres durch geheimes Stimmenmehr auf ein Jahr gewählt und sind nach Ablauf dieser Zeit nicht unmittelbar wieder wählbar. Ihr Amtsantritt fällt auf den 1. Mai.

Der Präsident hat:

a. in den allgemeinen Sitzungen den Vorsitz zu führen und in Bezug auf Anordnung, Natur und Dauer der Vorträge die nöthige Ordnung einzuhalten;

b. die Unterschrift zu geben in den von der Gesellschaft beschlossenen Schreiben;

c. darüber zu wachen, dass die Statuten beobachtet und die Beschlüsse der Gesellschaft ausgeführt werden;

d. überhaupt alles dasjenige, was zum Gedeihen der Gesellschaft beitragen kann, entweder von sich aus vorzukehren oder bei der Gesellschaft zu beantragen.

e. am Jahresschluss einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Gesellschaft einzureichen.

Bei Abwesenheit des Präsidenten tritt der Vicepräsident an seine Stelle.

§ 11. Der Gesellschafts-Sekretär, der Redaktor, der Cassier und der Geschäftsführer des Lesezirkels werden durch geheimes Stimmenmehr auf unbestimmte Zeit hin gewählt.

§ 12. Der *Gesellschafts-Sekretär* hat:

a. in den allgemeinen Sitzungen der Gesellschaft und des Vorstandes das Protokoll zu führen, wobei ihm jedoch die Vortragenden kurze schriftliche Darstellungen ihres Vortrages einzureichen haben;

b. die von der Gesellschaft beschlossenen Schreiben auszuführen und mit dem Präsidenten zu unterzeichnen;

c. die Mitglieder von dem Orte und der Zeit der Versammlungen, sowie von den zu behandelnden Gegenständen in Kenntniss zu setzen;

d. die Sitzungsberichte für die Mittheilungen zu redigiren;

e. die Mitgliederliste zu führen.

§ 13. Der *Redaktor* überwacht den Druck und die Herausgabe der Mittheilungen, sowie die Vertheilung der letztern an die Mitglieder.

§ 14. Der *Cassier* hat die Beiträge und Eintrittsgebühren zu sammeln und überhaupt alles zu verwalten, was die Casse der Gesellschaft betrifft.

Er hat jeweilen in einer der ersten Jahressitzungen und am Schlusse seiner Amtsdauer Rechnung ablegen.

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden von der Gesellschaft 2 Rechnungs-Examinatoren auf 2 Jahre ernannt, welche die Rechnung zu untersuchen nud die bezüglichen Anträge der Gesellschaft vorzulegen haben.

§ 15. Der *Geschäftsführer des Lesezirkels* ist mit der Leitung des Lesezirkels nach Massgabe eines von der Gesellschaft zu erlassenden Reglementes betraut.

Er unterbreitet bei Berathung des Büdgetentwurfes seine Anträge betreffs Liste der circulirenden Zeitschriften.

III. Versammlungen.

§ 16. Die Gesellschaft versammelt sich während des Winters in der Regel alle 14 Tage und während der übrigen Zeit des Jahres so oft angekündigte Vorträge oder sonstige Geschäfte es erheischen. Die Sitzungen sind theils zu Vorträgen, Mittheilungen und Vorweisungen aus dem Gebiete der mathematischen und Natur-Wissenschaften, theils zur Berathung der Angelegenheiten der Gesellschaft und zu geselliger Unterhaltung bestimmt.

IV. Oekonomie der Gesellschaft.

§ 17. Jedes neu eintretende ordentliche Mitglied hat eine Eintrittsgebühr von 5 Franken zu bezahlen.

Jedes ordentliche Mitglied hat in die Gesellschaftskasse einen jährlichen Beitrag von 8 Franken zu entrichten und bezieht dafür ein Exemplar der während des Jahres gedruckten Schriften. In den letzten drei Monaten des Jahres aufgenommene Mitglieder haben für das Eintrittsjahr kein Unterhaltungsgeld zu bezahlen.

§ 19. Die ordentlichen Einnahmen der Gesellschaft dienen dazu:

1. den Druck der Mittheilungen ausführen zu lassen,
2. die Auslagen für Bibliothek und Lesezirkel zu decken,
3. Bestrebungen wissenschaftlichen Charakters zu unterstützen,
4. kleinere, stets wiederkehrende Ausgaben zu bestreiten.

§ 20. Die Gesellschaft stellt in der letzten Sitzung des Monats Dezember auf den Antrag des Vorstandes das Jahresbüdget auf; in dasselbe ist ein Kredit von Fr. 100 zur freien Verfügung des Vorstandes aufzunehmen.

§ 21. Gaben und Vermächtnisse an die Gesellschaft sollen, sofern keine anderweitige Verfügungen von Seiten des Gebers vorliegen, zur Bildung eines Reservefonds verwendet werden.

Die Zinse desselben können ganz oder theilweise zur Deckung der laufenden Ausgaben dienen.

Ohne die Zustimmung von wenigstens der Hälfte der sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft darf der Reservefonds nicht angetastet werden.

§ 22. In Büchern oder Karten bestehende Geschenke sollen in der Regel der Bibliothek der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft einverleibt werden. Es sollen jedoch dieselben im Falle einer Verlegung oder Auflösung dieser Bibliothek wieder der bernischen Gesellschaft zu-

fallen, und zu diesem Zweck mit einem eigenen Stempel versehen werden. Eingehende Bücher, welche die Bibliothek bereits besitzt, sind der bernischen Stadtbibliothek zu übergeben.

V. Druck der Publikationen.

§ 23. Die Gesellschaft publizirt unter dem Titel: «Mittheilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern»:

1. Originalarbeiten von Mitgliedern in deutscher oder französischer Sprache,
2. den Jahresbericht des Gesellschaftspräsidenten,
3. die Sitzungsberichte und die Mitgliederliste,
4. einen Auszug aus der Jahresrechnung.

In die Mittheilungen aufzunehmende Arbeiten sollen in der Regel in der Gesellschaft, wenigstens auszugsweise, vorgetragen werden. Den Druck hat der Vorstand auf Antrag des Redaktors zu beschliessen.

§ 24. Für den Druck der Mittheilungen gelten die mit dem Verleger vereinbarten Bestimmungen.

VI. Bibliothek.

§ 25. Da die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft (laut Beschluss vom 30. Juli 1828) der Bernischen Naturforschenden Gesellschaft die Besorgung ihrer Bibliothek übertragen hat, so erwählt diese dafür aus ihrer Mitte einen Bibliothekar, der

1. ihr jährlich zu Handen der allgemeinen Gesellschaft Bericht und Rechnung über seine Verwaltung vorzulegen hat,
2. alle gedruckten Zusendungen an die Gesellschaft für die Bibliothek in Empfang nimmt, und
3. vom Redaktor Gratisexemplare der Mittheilungen der Berner-Gesellschaft für alle gelehrten Gesellschaften, mit denen die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft im Tauschverkehr steht, beziehen kann.

Im Uebrigen hat sich der Bibliothekar direkt mit dem Sekretariate der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft in Verbindung zu setzen.

VII. Lesezirkel.

§ 26. An dem Lesezirkel können sich alle ordentlichen Mitglieder betheiligen. Den Theilnehmern erwachsen ausser Frankatur keine Kosten.

§ 27. Die Zahl der in Circulation zu bringenden Zeitschriften richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Geldmitteln der Kasse.

§ 28. Der Vorstand erlässt über den Lesezirkel ein Reglement, dessen Ausführung einem besondern Geschäftsführer obliegt.

Vorliegende Statuten wurden in der Sitzung der bernischen naturforschenden Gesellschaft vom 16. Januar 1892 angenommen.

Bern, den 16. Januar 1892.

Der Präsident: **Dr. S. Schwab.**
Der Sekretär: **Dr. Ed. Fischer.**